



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1947

Ausgegeben am 1. Dezember 1947

Nr. 4

**Inhalt:** Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten. — Bekanntmachung betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Lübeck-Rüditz und Lübeck-Travemünde. — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Domgemeinde. — Genehmigung von Pachtverträgen. — Personalmeldungen. — Mitteilungen. — Pfarrstellenauschreibungen. — Statistik betreffend die Äußerungen des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für die Jahre 1941—1946.

## Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten.

Die Sorge um den theologischen Nachwuchs der Kirche gehört zu den vornehmsten und dringlichsten Aufgaben jeder Kirchenleitung. Darum darf sie die künftigen Amtsträger der Kirche nicht erst bei ihrer Meldung zum ersten Examen kennenlernen, sondern muß sich ihrer kirchlich-theologischen Ausbildung frühzeitig annehmen. Sie muß einen Überblick über ihre Theologiestudenten gewinnen und in der Lage sein, ihr Studium prüfend und fördernd zu verfolgen. Aus diesem Grunde wird hiermit angeordnet:

1. Zur ersten theologischen Prüfung der schleswig-holsteinischen Landeskirche wird in der Regel nur zugelassen, wer in der Liste der lübeckischen Theologiestudenten geführt wird.
2. Jeder Bewerber um das geistliche Amt in der lübeckischen Landeskirche hat daher vor Beginn seines Theologiestudiums beim Kirchenrat der ev.-luth. Kirche in Lübeck die Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten schriftlich nachzusuchen. Wer sein Studium bei Bekanntwerden dieser Ordnung bereits aufgenommen hat, hat einen entsprechenden Antrag spätestens bis zum 1. Februar 1948 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf, aus dem vor allem die Beweggründe, die zu dieser Berufswahl führten, ersichtlich sein sollen,
  - b) Tauf- und Konfirmationschein,
  - c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, ob der Antragsteller nach seinen körperlichen Anlagen und seiner derzeitigen Gesundheit sich für den Beruf des Pastors eignet,
  - d) beglaubigte Abschrift des Reisezeugnisses.Bewerber, die verlobt oder verheiratet sind, haben außerdem beizufügen:
  - e) Tauf- und Konfirmationschein der Verlobten bzw. Frau,
  - f) einen Lebenslauf der Verlobten bzw. Frau,
  - g) Verheiratete auch ein kirchliches Trauzugnis.

h. 6. 112

3. Der Kirchenrat wird vom Konfirmator, dem derzeitigen Gemeindepastor des Bewerbers und von einem kirchlichen Laien ein Gutachten anfordern. Daher sind die drei in Frage kommenden Bürgen im Aufnahmegesuch ausdrücklich namhaft zu machen.
4. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch wird dem Antragsteller durch den für seinen Wohnort zuständigen Pastor mitgeteilt, jedoch begründet die Aufnahme kein Recht auf künftige Anstellung im Kirchendienst. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden.
5. Hat der Bewerber die letzte Sprachprüfung bestanden, so legt er die entsprechenden Zeugnisse in Abschrift vor. Nach jedem Semester ist über eine Hauptvorlesung eine Fleißprüfung abzulegen, wovon eine Zeugnisabschrift einzureichen ist. Jeder Universitätswechsel ist mitzuteilen.
6. Die Bestimmungen über die Zulassung zur ersten und zweiten theologischen Prüfung werden durch diese Verfügung nicht berührt.
7. Daß die in die Liste aufgenommenen Studenten während des Semesters in der Studentengemeinde und in den Ferien in der Heimatgemeinde als lebendige Glieder der Kirche nach dem Maß ihrer Kraft mitarbeiten und jederzeit ein geistliches Leben führen, ist die Voraussetzung für ein fruchtbares Studium.

Lübeck, den 3. Oktober 1947.

Der Kirchenrat.  
Pauke.

### Bekanntmachung

betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Lübeck-Ricknitz und Lübeck-Travemünde.

Der Kirchenrat hat im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen folgendes beschlossen:

#### § 1

Die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder des Dorfes Böppendorf, die am Böppendorfer Bahnhof und an der Svendborfer Landstraße zwischen dem Bahnhof und den ersten Häusern von Svendorf wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Ricknitz ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Travemünde eingepfarrt.

#### § 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 in Kraft.

Lübeck, den 10. Oktober 1947.

Der Kirchenrat.  
Pauke.

### Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Dömgemeinde:

Der Kirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Vorläufigen Kirchentages folgendes beschlossen:

#### § 1

An der Dömgemeinde wird eine weitere Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindevwahl.

Lübeck, den 20. Oktober 1947.

Der Kirchenrat.  
Pauke.

### Genehmigung von Pachtverträgen.

Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Runderlaß vom 30. September 1947 folgendes bestimmt:

#### I.

Schon vor Durchführung der Agrarreform ist es dringend erwünscht, in größerem Umfange als bisher Landflächen zur Begründung und Festigung kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe freizumachen.

Hierfür wird in erster Linie Land in Frage kommen, das bisher von bäuerlichen oder Gutsbetrieben gepachtet ist. Die besonderen Notstände der heutigen Zeit sollten den Inhabern solcher Betriebe Veranlassung geben, gewissenhaft die Frage zu prüfen, ob sie nicht auf Pachtland zugunsten anderer Bevölkerungskreise verzichten können, die dieses Pachtland viel notwendiger brauchen.

Für die Weiterverpachtung von Land, das auf diese Weise freigestellt wird, oder aus einem bisherigen Pachtverhältnis anfällt, ist die Frage der Genehmigung der neuen Pachtverträge besonders sorgfältig zu prüfen. Unter keinen Umständen darf ein neugegründetes Pachtverhältnis zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung im Sinne des Art. III Nr. 5b der Mil.-Reg.-Verordnung Nr. 84 führen.

Eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn

1. der Pächter bereits eine eigene Ackeranbauung hat,
2. jemand Land pachtet, ohne selbstbewirtschaftender Bauer oder Landwirt, Land-, Forst- oder Deicharbeiter zu sein,
3. der Pächter seinen Wohnsitz nicht am Orte hat und die Pachtflächen nicht räumlich oder wirtschaftlich mit dem übrigen Grundbesitz des Pächters zu einer Einheit zusammengefaßt werden kann,
4. jemand zu einem bereits vorhandenen Betrieb einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb hinzupachtet.

#### II.

Bei der Neuvergebung von Pachtland müssen künftig folgende Ziele angestrebt werden:

1. die Kräftigung kleiner, bisher nicht lebensfähiger Betriebe,
2. die Bevorzugung des intensiv wirtschaftenden Betriebes oder Pächters vor dem weniger intensiv arbeitenden Betriebe — Ackerbau vor Weidewirtschaft, Milchwirtschaft vor Mast, Gartenbau vor Ackerwirtschaft,
3. die Bildung neuer Existenzen.

Vorstehende Grundsätze sind ganz besonders auch bei der Verpachtung von Gemeinde- und Kirchenland zu beachten, das nur an landbedürftige Pächter zu vergeben ist.

#### III.

Werden Pachtverträge zur Genehmigung vorgelegt, so haben die Kreislandwirtschaftsämter in jedem Falle zu prüfen, ob andere Bewerber vorhanden sind, denen nach vorstehenden Grundsätzen der Vorzug zu geben ist. Hierzu sind die Bürgermeister und in wichtigeren Fällen die zuständigen Kulturämter zu hören.

Ergibt die Prüfung, daß der Abschluß eines Pachtvertrages zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde, so ist die Genehmigung durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zu versagen. In diesem Bescheid ist der Verpächter aufzufordern, binnen vier Wochen einen Pachtvertrag mit einem vom Kreislandwirtschaftsamt anerkannten oder benannten Bewerber zur Genehmigung einzureichen. Geschieht das nicht, so hat der Verpächter den Nachweis zu führen, daß er in der Lage ist, die Pachtflächen in Selbstbewirtschaftung ordnungsgemäß zu nutzen und damit den zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes zu stellenden Anforderungen zu entsprechen. Kommt das Kreislandwirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Vorstand der zuständigen Kreisbauernkammer zu dem Ergebnis, daß der Eigentümer zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Landes nicht in der Lage ist, so hat es ihm gemäß Art. VII Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45

in Verbindung mit Art. V der Mil.-Reg.-Verordnung Nr. 84 und den Vorschriften der Landwirtschaftsordnung durch einen begründeten Bescheid aufzugeben, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu verpachten.

Arp,  
Landesminister.

Vorstehender Erlaß wird den Kirchenvorständen zur Nachachtung mitgeteilt.

Lübeck, den 25. November 1947.

Der Kirchenrat.  
Bautke.

### Personalnachrichten.

#### St.-Jakobi-Kirchengemeinde

An Stelle des aus Krankheits- und Altersgründen zurückgetretenen Kirchenvorstehers Optikermeister Richard Meumann hat der Kirchenrat Dr. jur. Gerhard Lippich, Lübeck, Körnerstraße 30, für die laufende Wahlperiode zum Kirchenvorsteher der St.-Jakobi-Kirchengemeinde berufen.

#### St.-Aegidien-Kirchengemeinde

Angestellt ist die Gemeindeführerin Elisabeth von Hanffstengel.

#### St.-Andreas-Kirchengemeinde Lübeck-Schlutup

Auf Grund der Präsentation durch die Wahlkörperschaft ist Pastor Martin Jesekiel, bisher an der St.-Marien-Kirche, zum 1. November 1947 in die Pfarrstelle Schlutup berufen. Pastor Jesekiel ist am 9. November 1947 in sein Amt eingeführt.

#### Kirchenbauamt

Dr.-Ing. Bruno Fendrich ist zum Leiter des Kirchenbauamtes berufen worden.

#### Kandidatenliste

Nach Bestehen der 1. theologischen Prüfung ist der Kandidat Adolf Lüdemann in die übedische Kandidatenliste aufgenommen.

### Mitteilungen.

**Entschließung der Arbeitsgemeinschaft lutherischer Kirchen und Gemeinden (Detmolder Kreis) auf der Tagung in Darmstadt am 24. Oktober 1947.**

#### I.

1. Die Arbeitsgemeinschaft lutherischer Kirchen und Gemeinden (Detmolder Kreis) wendet sich an die Kirchen, welche im Rat der lutherischen Kirchen Deutschlands zusammengeschlossen sind.

Wir fragen alle schwer daran, daß es noch immer nicht zu einer Ordnung der EKD gekommen ist. Wir sehen mit Dankbarkeit, wie viele Christen eine rechte Ordnung der EKD, die zu einer geistlichen Einheit führt, wünschen und erbitten. Wir glauben, daß solche Gebete Gott angenehm sind und erhört werden.

Die Brüder aus den Kirchen, die im Lutherrat zusammengeschlossen sind, sollen wissen, daß wir den Wunsch nach einer Zusammenfassung aller lutherischen Kirchen und Gemeinden achten und bejahen. Soweit es an uns liegt, wollen wir sie auf diesem Wege unterstützen.

Aber wir fragen Euch, ob die lutherische Kirche in Deutschland nicht größer ist, als Ihr sie seht. Wir fragen Euch, ob die lutherische Kirche nicht von Anfang an eine blumenische Kirche hat sein wollen. Müßt Ihr nicht darum wollen, daß Ihr mit uns und auch mit anderen in einem Organismus lebt, in welchem in einem Leibe verschiedene Glieder, jedes an seinem Ort, ihren Dienst tun?

Ihr seid besorgt, es möchte die Gemeinschaft mit uns Euch in Unionismus führen. Wir haben dieses Ziel nicht vor Augen. Wir stehen freilich unter dem Eindruck, daß Gott uns an einen kirchengeschichtlichen Punkt geführt hat, wo wir uns nicht bei den aus dem 16. Jahrhundert erwachsenen konfessionellen Ausprägungen als einer endgültigen Gestalt der christlichen Kirche beruhigen dürfen. Die letzten Jahrzehnte, nicht zuletzt gemeinsamer Kampf und gemeinsames Leiden, haben uns brüderliche Gemeinschaft über die überkommenen Grenzen hinweg geschenkt. Zugleich sind uns aus dem Studium der Heiligen Schrift neue Fragen und Erkenntnisse wichtig geworden, die sich in die positiven und polemischen Formulierungen des 16. Jahrhunderts nicht ohne weiteres einfügen lassen. Die große Aufgabe, vor die wir dadurch gestellt sind, wird empfindlich erschwert, wenn wir in diesem Augenblick ungeschichtlich, d. h. schwärmerisch, den konfessionellen Ort, an dem wir gestellt sind, verleugnen und die konfessionellen Grenzen verwischen wollen. Darum widerstreben wir der Deutung der theologischen Erklärung von Barmen als Unionsbekenntnis.

Wir sind dankbar, wenn Ihr uns mit brüderlichem Worte helfen werdet, unionistische Bindungen, die aus der Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts kommen, zu erkennen und statt der Union die ökumenische Einheit zu suchen; das ist ein Organismus von Kirchen und Gemeinden, die nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern in ihrer bekenntnisbestimmten Eigenart eine echte Einheit des gegenseitigen Dienstes sind, ohne zur Vermischung zu führen.

Es muß von uns neu durchdacht werden, was das lutherische Erbe für die eine heilige allgemeine und apostolische Kirche und was diese für die Kirchen lutherischen Bekenntnisses bedeutet.

Wir wollen die Einheit. Aber wir wissen uns vor Gott verpflichtet, die Einheit zu gliedern nach dem Maß der Erkenntnis, das Gott uns gegeben hat.

Das hat die Union des 19. Jahrhunderts nicht gewollt, denn sie hat die Notwendigkeit der Gliederung nicht gesehen. Sie wollte am Bekenntnis vorbei zu einer kurzschlüssigen Einheit kommen. Wir aber wollen durch das Bekenntnis hindurch zur ökumenischen Einheit der Kirche. Die Ökumene aber ist nicht eine ungegliederte Masse, sondern eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich nach dem Maß der gerade ihnen verliehenen geistlichen Gaben ordnet. Als eine solche Gemeinschaft verstehen wir auch die EKD.

Prüft an der Heiligen Schrift, ob dies nicht der uns von Gott gebotene Weg ist. Daß wir uns in diesem Arbeitskreise gefunden haben, zeigt Euch, daß wir durch Sinnesänderung zu einem besseren Begreifen unseres Bekenntnisses in unseren Kirchen und Gemeinden kommen wollen. Betet mit uns darum und wirkt in Euren Kirchen dafür, daß auch bei Euch eine offene Bereitschaft erwache, um in echter Sinnesänderung Eure Konfession besser zu begreifen und durch ihre Erfüllung zu ökumenischer Gemeinschaft in Deutschland zu kommen, die wir EKD heißen.

Wir laden bestwegen ein zu einem brüderlichen Gespräch über das Selbstverständnis und die Aufgaben des Luthertums innerhalb der Ökumene und bitten den Rat der Lutherischen Kirchen, Vertreter zu diesem Gespräch zu entsenden.

2. Zu gleicher Zeit wenden wir uns an alle, die nicht zum Lutherischen Rat gehören, vor allem an die lutherischen Brüder, die in einer Unionskirche leben. Wir sind durch Barmen verpflichtet, das Bekenntnis der Kirchen nun erst recht ernst zu nehmen. Wir haben in allen den Jahren des Kampfes mit Nachdruck die Wahrheit vertreten, daß es eine legitime Ordnung der Kirche nur von ihrem Bekenntnis her geben kann.

Wir bitten, daß Ihr den Brüdern des Lutherischen Rates das gute Gewissen gebt, mit uns und anderen in einer EKD zusammenzuleben, indem Ihr noch treuer als bisher Euer Bekenntnis in Geltung und Wirksamkeit setzt. Die Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses von Barmen und des Kampfes gegen die Kirchenleitungen, die nicht an das Bekenntnis gebunden waren, steht auf dem Spiel.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß sich aus dem lutherischen und aus dem reformierten Bekenntnis Forderungen für die Ordnung der Kirchen ergeben, die noch nicht erfüllt und deshalb auch noch nicht gegenstandslos sind. Es weiß auch jedermann, daß aus

dem lutherischen und reformierten Bekenntnis verschiedene Typen der Verkündigung erwachsen sind, die wohl durch die geistigen Strömungen des 18. und 19. Jahrhunderts überdeckt wurden, aber keineswegs überholt und überwunden sind. Es ist ohne Frage, daß aus der Geschichte und der Ordnung der lutherischen Kirchen und der reformierten Kirchen sich gottesdienfliche Bindungen verschiedener Art ergeben, die nicht übersehen werden dürfen.

Deshalb sollte es in allen unseren Kirchen halb sichtbar werden, daß wir unsere Gottesdienste der Zufälligkeit und der Eigenwilligkeit der Pfarrer entnehmen und sie in die feste Ordnung der Kirche einfügen. In der Ausbildung und Ordination der Pfarrer ebenso wie in der Visitation dürfte kein Zweifel gelassen werden, welche bekenntnismäßigen Bindungen maßgebend sind.

Es genügt nicht, daß ein Bekenntnis in rechtlicher Gültigkeit ist, es muß das Leben und die Ordnung der Kirche dem Anspruch des Bekenntnisses gerecht werden.

Wollt Ihr, lieben Brüder, die EKD zu einer ökumenischen Gemeinschaft werden lassen, dann meidet alle kurzschlüssigen und vorchnellen Lösungen! Laßt uns Gott bitten, daß wir zu sauberen Erfüllungen aller der Aufgaben kommen, welche uns aus Bekenntnis und Geschichte erwachsen. Wer für die Erfüllung des Bekenntnisses eintritt, wirkt für die ökumenische Einheit. Wer vorchnell vorhandene und noch nicht erledigte Aufgaben überdeckt oder unionistisch verdeckt, schafft nur eine neue Konfession neben den schon bestehenden.

Wir werden darum auch den Reichsbruderrat ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der unierte Kirchen und auch die reformierten Brüder um Gespräche über die wirksame Gültigkeit der Bekenntnisse mit uns bitten, damit uns gegeben werden kann, was wir mit dem Herrn Christus so ernstlich ersehnen, daß unter uns eine Herde unter einem Hirten werde.

Darmstadt, den 24. Oktober 1947.

D. Wurm, Landesbischof  
 Amsussen D.D., Präsident  
 Lic. Dr. Beckmann, Ob.-Kirchenrat  
 Senfen, Pastor  
 Kunst, Superintendent  
 Lic. Maurer, Propst und Professor

Lic. Schlatter, Prälat  
 Dr. Schmidt, Pastor  
 D. Dr. Stählin, Bischof  
 Lic. Stroh, Professor  
 Zuckschwerdt, Propst

## II.

Wir haben mit Dank Kenntnis genommen von den Beschlüssen der Kirchenversammlung in Trebsa vom Juni 1947. Wir halten es für angezeigt, daß die in unserem Kreise vertretenen Kirchen darüber Verhandlungen beginnen, ob und in welchem Umfange unter ihnen und mit anderen Landeskirchen Kanzel- und Altargemeinschaft verwirklicht werden kann. Als einen besonderen Gewinn würden wir es ansehen, wenn die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche von Württemberg, beispielhaft handelnd, mit der bayerischen Kirchenleitung in Verhandlungen eintrete mit dem Ziele, die Frage nach der passiven und aktiven Gemeinschaft von Kanzel und Altar zwischen den beiden Landeskirchen rechtlich und praktisch zu ordnen.

Darmstadt, den 24. Oktober 1947.

Arbeitskreis

lutherischer Kirchen und Gemeinden.

### Entschließung der Glieder aller christlichen Kirchen Lübeds im Dom zu Lübed am 18. Oktober 1947 zur Frage der Wunter Sprengung.

Die im zerstörten Lübeder Dom versammelten Glieder aller christlichen Kirchen und Freikirchen der Hansestadt Lübed erheben vor Gott und Menschen ihre Stimmen: Wird die vom Kontrollrat befohlene Sprengung der 19 Hochbunker in unserer Stadt durchgeführt, obwohl dieselben bereits entfestigt sind oder entfestigt werden können, so sind neue schwere Zerstörungen an Kirchen, Krankenhäusern, öffentlichen Gebäuden und an zahlreichem Wohnhäusern der schon durch den Krieg schwer heimgesuchten Stadt unausbleiblich.

Wir bitten und mahnen die zur Entscheidung berufenen Männer der Befehlsbehörden, ihre Anordnung noch einmal in der Verantwortung vor Gott zu prüfen und diese neue schwere Not von unserer Heimatstadt und ihren Bewohnern abzuwenden.

### Pfarrstellenausschreibungen.

Se eine Pfarrstelle am Dom und in Lübeck-Genin werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerbungen bis zum 1. Januar 1948 an den Kirchenrat.

### Statistische Übersicht

**Betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für die Jahre 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946.**

Landeskirchliche Evangelische nach der letzten Volkszählung 1941: 133034  
 1942: 133034  
 1943: 132932

Ämtliche Ziffern für die Jahre 1944, 1945 und 1946 liegen bisher nicht vor.

I. Geburten von Kindern evangelischer Eltern und glaubens-verschiedener Paare, bei denen ein Teil evangelisch ist, und von evangelischen unehelichen Müttern

#### I. Geburten (nur lebend geborener Kinder):

Jahr	A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:						c) unehel. von evang. Müttern
		a) aus rein evang. Ehen	b) aus glaubens- versch. Ehen	b) aufgeteilt in:				
				1. ev.= kath.	2. ev.= sonstige christl.	2. ev.= jüd.	4. ev.= sonstige	
1941.....	2673	2012	460	280	25	—	155	201
1942.....	2133	1617	345	211	18	—	116	171
1943.....	2173	1713	307	209	13	—	85	153
1944.....	2417	1847	347	253	3	—	91	223
1945.....	2052*	1425	315	221	17	—	77	312
1946.....	3514	2285	564	437	—	1	126	665

\* In den Monaten März bis Juli 1945 ist das Religionsbekenntnis vom Standesamt I nur unvollkommen im Geburtsregister vermerkt worden.

2. Laufen von Kindern evangelischer Eltern und glaubens-verbiedener Paare, bei denen ein Teil evangelisch ist, und von evangelischen unehelichen Müttern.

Jahr	II. Laufen:				III. Die Laufen betragen v. G. der Geburten:											
	A. im ganzen (Zahl enthaltenes ab 1 Jahr alt) Laufen v. Kindern ab 1 Jahr alt	B. Aufteilung von A in:				C.										
		a) aus rein ev. Eltern	b) aus glaubens-verb. Eltern	b) aufgeteilt in:				a) in rein evang. Eltern	b) in glaubens-verb. Eltern	c) bei unehelichen						
				1. kath.	2. sonstige christl.	3. ev. lib.	4. ev. sonstige									
1941 ...	2116 [294]	1776	194	125	4	—	65	146	—	88,27	42,17	44,64	16,00	41,95	72,64	
1942 ...	1811 [268]	1494	203	139	—	—	64	114	—	92,39	58,84	65,88	—	55,17	66,67	
1943 ...	1714 [243]	1438	162	106	2	—	54	114	—	83,95	52,77	50,72	15,38	63,53	74,51	
1944 ...	1909 [286]	1553	241	170	6	—	65	115	—	84,08	69,45	67,19	200,00	71,86	51,56	
1945 ...	2507 [524]	2066	227	130	—	—	97	214	—	144,98	72,06	58,82	—	125,99	68,59	
1946 ...	3218 [735]	2415	402	219	13	2	168	401	—	105,69	71,28	50,11	—	200,00	133,33	60,30



## 3. Konfirmationen:

Jahr	A. Im Kalender- jahr konfirmierte Kinder im ganzen:	B. Aufteilung von A in:						C. Konfir- mations- ver- sagungen	
		a) aus rein- evang. Gehö- ren	b) aus glau- bens- versch. Gehö- ren	b) aufgeteilt in:					e) unheil- von evang. Männern
				1. ev. kath.	2. ev. christl.	3. ev. jüd.	4. ev. sonstige		
1941.....	1751	1650	20	12	1	—	7	81	1
1942.....	1558	1472	11	11	—	—	—	75	1
1943.....	1558	1503	16	12	1	—	3	39	—
1944.....	1581	1525	6	5	—	—	1	50	—
1945.....	1594	1515	19	15	2	—	2	60	—
1946.....	1792	1747	13	9	—	—	4	32	—

4. Eheheftigungen und Trauungen von Evangelifchen:

Jahr	I. Eheheftigungen:					II. Trauungen:					III. Die Trauungen betragen v. S. der Eheheftigungen:				
	A. im ganzen:	B. Aufteilung von A in:				A. im ganzen: (Zahl enthalten nach 2. Eheheftigung über 1 Monat nach Trauung) Barunter in Klammern die in dieser	B. Aufteilung von A in:				C.	a)	b)		
		a)	b)	b) aufgeteilt in:				a)	b)	1.				2.	
				1.	2.		3.								4.
rein ev. Paare	glau= bens= versch. Ehen	1. ev.= kath.	2. ev.= sonst= christl.	3. ev.= jüd.	4. ev.= son= stige	rein ev. Paare	ev.= kath.	ev.= sonst= christl.	Trau= bet= legun= gen	bei rein ev. Paar.	bei ev.= kath. Paar.				
1941.....	1291	956	335	227	10	—	98	458 [35]	401	54	3	—	41,95	23,79	30,00
1942.....	1291	961	330	222	12	—	96	449	395	51	3	—	41,10	22,77	25,00
1943.....	1274	985	339	214	15	—	110	510 [11]	447	60	3	—	47,81	23,04	20,00
1944.....	1148	854	294	194	2	—	98	497 [9]	437	52	8	—	51,17	26,71	400,00
1945.....	1429	975	454	347	22	2	83	651	528	102	21	—	54,15	23,39	95,45
1946.....	1981	1461	520	396	18	—	106	1087 [41]	948	118	21	—	64,88	23,80	116,67

5. Sterbefälle und Bestattungen nur von Evangelischen (ohne Totgeburt):		6. Heiliges Abendmahl:				7. Kirchenbesuch:		
		I. Zahl der Abendmahlsgäste:		II. Die Kommunionen be-tragen v. S. der Landes- kirchl. Evan- gelischen				
Jahr	I. Zer- hörbene kirchlichen Asten (ins- gesamt)	III. Aufsteilung von II. in:		IV. Die kirchlichen Bestat- tungen betragen v. S. der Sterbe- fälle		Sapres- durchschnitts- zahl der Besucher		
		I. Erb- bestat- tungen	2. Ein- rings- feiern und Armen- be- setzungen	A. im ganzen:	B. Aufsteilung von A in:			
				a) männlich	b) weiblich			
1941.....	1508	1198	174	6972 [224]	2071	4901	5,24	1849
1942.....	1705	1357	205	6852 [125]	2338	4514	5,15	1465
1943.....	1439	1187	203	6395	2115	4280	4,81	1486
1944.....	1880	1489	180	5169	1598	3571	3,82	1015
1945.....	3421	3245	1	5067	2005	3062	3,81	2283
1946.....	3048	2847	—	10811	3341	7470	8,13	5337

(darunter in Stammb. die in über- zahl enthaltenen Fälle bei Fortkommungen)

8. Kinderergottesdienste: In wieviel Kirchengemeinden sind regelmäßig Kinderergottesdienste gehalten worden:		9. Übertritte zur evangelischen Kirche:				10. Austritte aus der evangelischen Kirche, soweit dieselben amtlich bekannt geworden sind:	
Jahr	A. ohne Gruppen- system (einschl. Kindererges- dienste)	B. mit Gruppen- system	b) Aufteilung von a in:			a)	b)
	(Durchschnittszahl der Teilnehmer in [etwigen] Klammern)		1. von der kathol. Kirche	2. von sonst. christlichen Gemein- schaften	3. von sonst. nicht- christl. Gemein- schaft. u.a.	Austritte (im ganzen)	aufserdem religiös- unmündige Kinder (in a nicht gezählt)
1941..	8 [365]	6 [457]	45 [19]	—	23	314	33
1942..	10 [598]	5 [349]	25 [15]	—	15	203	35
1943..	9 [333]	4 [398]	39 [30]	1	30	162	15
1944..	7 [252]	4 [347]	30 [21]	—	21	158	—
1945..	7 [228]	4 [310]	115 [109]	1	109	47	1
1946..	9 [460]	5 [385]	226 [20]	—	199	43	—

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich.

Herausgeber: Der Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Verantwortlich für den Inhalt Propst Johannes Pantke, Lübeck.

Druck: S. & W. Rastena, Lübeck